

# Benutzungsordnung

für die Sport- und Freizeithalle der Ortsgemeinde Kindenheim

## 1

### Allgemeines

1. Die Sport- und Freizeithalle steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Ortsgemeinde Kindenheim.
2. Die Sport- und Freizeithalle steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung. Ortsfremden Vereinen und Institutionen sowie Privatpersonen kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch die örtlichen Belange nicht berührt werden.

## 2

### Nutzung

1. Die Gestattung der Benutzung der Sport- und Freizeithalle ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten schriftlich zu beantragen unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeit Vereinen und deren Übungsgruppen sowie Privatpersonen zur Abhaltung von Familienfeiern erteilt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sport- und Freizeithalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und der zur Zeit der Benutzung gültigen Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sport- und Freizeithalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von der Sport- und Freizeithalle machen und erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Sport- und Freizeithalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Absatz 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### 3 Hausrecht

Das Hausrecht und die Überwachung der Nutzung werden durch den Ortsbürgermeister ausgeübt. Ungeachtet dessen kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten; bei Privatveranstaltungen wird das Hausrecht daneben durch den Veranstalter ausgeübt.

### 4 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sport- und Freizeithalle wird in einem Benutzerplan (Nummer 5) geregelt.
2. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

### 5 Benutzerplan

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf in dem die Benutzung durch die Vereine und sonstige Personen im Rahmen von Nummer 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange der Benutzer angemessen berücksichtigt.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Wechsel der Vereinsvorstände anzuzeigen sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
3. Der Benutzerplan wird jährlich überprüft, um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis bis zu dem Ergebnis dieser Prüfung, von dem die Vereine rechtzeitig unterrichtet werden, befristet.

### 6 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
  - a) Die Benutzer müssen die Sport- und Freizeithalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten der für die Unterhaltung und den Betrieb der Sport- und Freizeithalle so gering wie möglich gehalten

werden. Die Bestuhlung der Sport- und Freizeithalle ist gemäß dem aktuellen Bestuhlungsplan auszuführen, wobei zur Vermeidung von Beschädigungen des Fußbodens nur das vorhandene Mobiliar verwendet werden darf. Werden anlässlich von Veranstaltungen zusätzliche Gegenstände (z.B. Plakatständer, Rednerpulte, Bütten o.ä.) aufgestellt oder wird der Fußboden durch die Art der Veranstaltung in sonstiger Weise außergewöhnlich beansprucht, so ist der dazu benötigte Bereich mit von der Gemeinde zugelassenen Schutzmaterialien auszulegen.

- b) Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden mittels Nägeln, Reißzwecken oder Klebemitteln ist verboten.
  - c) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Das Mitführen gefährlicher Gegenstände ist untersagt.
  - d) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
  - e) Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Benutzung, sind sofort dem Hallenverwalter zu melden.
2. Mit der Erteilung der Erlaubnis erhalten die Vereine oder sonstige zur Benutzung der Sport- und Freizeithalle Berechtigte die notwendigen Schlüssel. Der Ortsbürgermeister führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Benutzung berechtigten Personen.
  3. Grundsätzlich sind nur die Vereinsvorstände bzw. die Privatveranstalter berechtigt, im Besitz eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfall können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht vertraut ist, kurzfristig überlassen.
  4. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte die Sport- und Freizeithalle betreten können.
  5. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen für die Tageskonzession (Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz), Sperrzeitverkürzung, GEMA usw. sind vom Benutzer selbst einzuholen; des Weiteren haben die Benutzer die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren selbst zu zahlen. Diese Gebühren sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten.
  6. Der die Sport- und Freizeithalle unmittelbar benutzende Veranstalter hat, falls erforderlich eine Sicherheits- und Brandwache zu bestellen.
  7. Die Benutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
  8. Nach Abschluss der Benutzung bzw. der Veranstaltung sind die Räume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor Beginn der Inanspruchnahme befunden haben.

## 7

**Ordnung bei Veranstaltungen**

Nicht eingetragene Vereine und Privatveranstalter haben bei Antrag auf Nutzung der Sport- und Freizeithalle eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Ortsgemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen trifft die Verantwortlichkeit den Vorstand oder das ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretende Vereinsmitglied.

Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach Nummer 6, eingehalten werden.

## 8

**Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung**

Der Antrag auf Nutzung der Sport- und Freizeithalle zur Abhaltung von Veranstaltungen (Unterhaltungsabend, Faschingsfeier, Liederabend, Vereinsversammlung etc.) ist schriftlich bei der Ortsgemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldevordruckes einzureichen. Durch telefonische Voranmeldung wird die schriftliche Anmeldung nicht ersetzt. Diese soll spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Ortsbürgermeister vorliegen. Der Ortsbürgermeister entscheidet binnen sieben Tagen über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

Die Erlaubnis kann versagt werden wenn:

- a) durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung die Gefahr besteht, dass Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen;
- b) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat;
- c) der Antragsteller durch Verweigerung der Unterschrift die Vorschriften der Benutzungsordnung/Gebührenordnung nicht anerkennt;
- d) die Benutzer die Benutzungsgebühren für frühere Veranstaltungen noch nicht entrichtet haben;
- e) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Versagung der Erlaubnis sowie die Einschränkung in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich, unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

## 9

**Benutzungsgebühren, Befreiungen**

Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle Gebühren, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Gemeinderates erfolgt.

In besonderen Fällen kann die Benutzung von der Vorauszahlung der Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

Veranstaltungen die der Gebührenfreiheit unterliegen sind in der Gebührenordnung aufgeführt.

## 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume der Sport- und Freizeithalle und der dazugehörenden Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang, wie er in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen -soweit sie als solche erkennbar sind- nicht in Betrieb genommen werden. Die Ortsgemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem mangelhaften Zustand des Gebäudes § 836 BGB-stehen.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, soweit nicht durch Versicherung der Ortsgemeinde abgedeckt.
3. Mit der Inanspruchnahme der Sport- und Freizeithalle erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an; dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Fall behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, den Veranstalter von der künftigen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Sport- und Freizeithalle auszuschließen.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungs- und Gerichtsstand. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Kindenheim, 15.04.2013

  
Wiegher  
Ortsbürgermeister

